



^	1 • . • • . 1		
()IIIa	litätsl	heric	ht
Z u u			

Körperschaftsteuerstatistik

Stand: Mai 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VI D, Telefon: 06 11 / 75 41 24, Fax: 06 11 / 72 40 00 oder

E-Mail: steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik:

Körperschaftsteuerstatistik (EVAS-Nr. 73211)

1.2 Berichtszeitraum:

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

1.3 Erhebungstermin:

Letzter Termin der Datenlieferung der Finanzverwaltung an die Statistischen Ämter der Länder ist der 30.9. des 3. auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (30.9.2004 für das Berichtsjahr 2001).

1.4 Periodizität:

3-jährlich (1998, 2001 usw.)

1.5 Regionale Gliederung:

Nach Bundesländern, tiefere Gliederung nach Kreisen und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder.

1.6 Erhebungsgesamtheit:

Sämtliche Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

1.7 Erhebungseinheiten:

Unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

1.8 Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG, Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung
- Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung
- Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuerund Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte:

Von den steuerpflichtigen Körperschaften:

- (1) Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- (2) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart.

2.2 Zweck der Statistik:

Die Statistik über die Körperschaftsteuer liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben ist es möglich, fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen anzustellen. Die Steuerstatistiken sind daher zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar.

2.3 Hauptnutzer der Statistik:

Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.4 Einbeziehung der Nutzer z. B. über Gremien, Nutzerbefragungen:

Da die Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die Ministerien sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung:

Sekundärerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden i.d.R. auf direkt maschinell verarbeitbaren Datenträgern aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

3.2 Stichprobenverfahren: ./.

3.3 Hinweise auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:

Die Daten der Körperschaftsteuerveranlagungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen:

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.

3.6 Dokumentation des Fragebogens:

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (zu erhalten z.B. über www.finanzamt.de). Die Erhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 1998 sind unter http://www.destatis.de/fdz/downloads/gwst/kst_1998_dsb.pdf abrufbar.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Abgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen.

Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: ./.
- 5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:

Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Berichtsjahres), der schwierigen Aufbereitung, der großen Datenmenge und der 3-Jährlichkeit ist die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik gering. Planmäßig sollen Ergebnisse 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen. In den letzten Jahren gab es aus unterschiedlichen Gründen Terminverzögerungen.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:

Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

- 6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.
- 6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

- 7.1 Als Input: ./.
- 7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen: ./.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadressen:

Fachserie 14 Reihe 7.2 (http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1013095) Zeitreihenergebnisse: http://www.destatis.de/genesis

8.2 Kontaktinformationen:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Körperschaftsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (VI D)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

E-Mail: steuern@destatis.de Ansprechpartner Herr Gräb.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen: ./.

9 Merkmale, Indizes und Klassifikationen

Der Datenkatalog der Körperschaftsteuerstatistik ist im Internet einzusehen (http://www.destatis.de/fdz/downloads/koerperschaftsteuer.htm).

Informationen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige sind über das Internet abrufbar :

(http://www.destatis.de/allg/d/klassif/wz2003.htm). Gültig ab dem Berichtsjahr 2001.